

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. April 1958

219/A.B.

zu 244/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen vom 12.3.1958, betreffend Ausserachtlassung der Voraussetzungen für den Schulaufsichtsdienst anlässlich der Bestellung von Aufsichtsorganen in Oberösterreich, ist folgende Antwort des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l eingelangt:

Nach dem Gesetz vom 14.5.1919, StGBI.Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, werden als Bezirksschulinspektoren für dieses Amt geeignete, fachlich vorgebildete Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, zunächst provisorisch in Verwendung genommen. Die Lehrbefähigung für Bürger- bzw. Hauptschulen ist kein Anstellungserfordernis für die Verwendung als Bezirksschulinspektor.

Obwohl somit die Ernennung eines Bezirksschulinspektors ohne Lehrbefähigung für Hauptschulen nicht gesetzwidrig ist, nimmt das Bundesministerium für Unterricht seit geraumer Zeit den Standpunkt ein, dass im Falle des Vorhandenseins von Bewerbern, die eine Lehrbefähigung für Hauptschulen aufweisen, ein solcher Bewerber, unter der Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen Bedingungen, vorgezogen wird. Durch diese Praxis werden Schwierigkeiten, die sich aus der Inspektion von Hauptschulen durch für Hauptschulen nicht geprüfte Schulaufsichtsbeamte ergeben könnten, vermieden.

Auch in dem in Rede stehenden Falle habe ich mich in Anwendung des geschilderten Grundsatzes zur Bestellung eines für die Hauptschulen geprüften Bewerbers aus dem Dreiervorschlage des Landesschulrates für Oberösterreich entschlossen.

In dem in der Anfrage angeführten Beispiel eines geprüften Mittelschullehrers, von dem für die Verwendung an einer Hauptschule die Hauptschulprüfung verlangt wurde, liegt der Sachverhalt insofern völlig anders, als zur ständigen Verwendung im Unterricht einer jeden Schulgattung der Besitz der entsprechenden Lehrbefähigung vorgeschrieben ist.

-.-.-.-.-